



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Der Kayserlichen Monita darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. 5) & 7) Weil die gewisse Nachricht althier einkommen, daß die Sache zu Osnabrück wieder reassumiret werden solle, zu dem Ende auch des Herrn Legati Drenstiens Gräfliche Excellenz sich bereits von Bildungen dorthin zu erheben, im Werk begriffen, ingleichen auch die Fürstlich-Braunschweigischen Abgelandten sich allda einfinden werden; so wird diese Sache billig dahin gänzlich remittiret. So viel Bevergen betrifft, ist solches allbereits vor 10. oder 12. Jahren durch Kriegs- und feindliche Actiones aus Ihro Königlichen Majestät zu Schweden Mächten kommen; derowegen dann Sr. Fürstlichen Durchlaucht nicht gering befremdet, daß dessen Restitution anjego von Derselben begehrert werden will, da Se. Fürstliche Durchlaucht nicht mehr zu evakuiren schuldig, als was tempore conclusa Pacis von Ihro Königlichen Majestät besetzet gewesen.

6) & 10) Gehet Hessen-Cassel und Frankreich allein an.

8) & 9) Frankenthal und Glogau können propeor instantem particularem Tractationem ausgelassen werden. Ehrenbreitstein läßt man bey dem Frankfurtschen Aufsatz bewenden.

11) Hanmerstein, Landstuhl und Homburg gehören absque ulla exceptione zu dem andern Termin der Evacuation, weil der Herzog von Lothringen partibus Cæsariorum alzeit adhæraret.

12) Kan wohl geschehen.

1649.
August.

N. II.

Didat Norimberge d. 7. Aug. Anno 1649, per Mogunt.

Erinnerungen der Kaiserlichen auf der Königlich-Schwedischen Generalität Projectum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.

N. II.
Der Kaiserlichen Monita über die Schwedische Schrift.

A. Die Worte: ohne Abkürzung eines oder andern Standes Quotæ, konten ausgelassen, und dagegen addiret werden: jedoch anders nicht, denn wie hierunter gemeldet, zu jedem Termin eine Million Rthlr. auszuzahlen.

B. Ponatur: Sr. Fürstlichen Durchlaucht Disposition und ohnfehlbaren Vollziehung der verglichenen Evacuation und Exauctoration.

C. Addatur: Dabei dann denen Ständen vorbehalten bleibt, bey jeder Lege-Stadt gewisse Commissarios aus jedem Crayß zu benennen, die Gelder denjenigen, so es von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Befehl haben, auszuzahlen.

D. Expundi verbis: dieselbe wieder abzufordern, addatur: dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn; gleichwohl aber die Executions dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unterdessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Uingelegenheit nicht zu entgelten haben; sondern einen als den andern Weg ihre Vestungen und Lände evaküret, und die Völker exauctoriret werden sollen.

E. Hier würde zu fragen seyn: Ob dann die Avisation und Auszahlung zu gleich geschehen sollte?

C.

F. Die

1649
August.

F. Diese Parenthesis wäre ganz auszulassen, weil daraus nichts anders dann
Irrung und Streit gegen andere Stände entstehen kan; oder zu limitiren, daß solches anders nicht dann mit Kaiserlicher Majestät auch sämtlicher Chur-Fürsten und
Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung geschehen sollte. 1649
August

G. Wann die Evacuation des ganzen Königreichs Böhmen mit der Stadt Eger und selbigem Crayß gleich in anteceduum geschicht; so sollen auch die 100000. Rthl. jedoch pari passu erlegt, und dessen von Ihrer Majestät Geisel gegeben werden. Gleiche Meynung hat es auch in secundo & tertio termino mit dem Marggraffthum Mähren und dem Herzogthum Schlesien, & addatur Clausula: Da es in einigem Termino Solutionis an Seiten der Stände fehlen sollte, daß dessen wegen in Thro Kayserlichen Majestät Erb-Landen die Evacuatio nicht aufgehalten, sondern von den Schweden gegen Enträumung derjenigen Orten, so Thro Majestät im Reich zu evacuiren, und gegen Erlegung der 100000 Rthlr. in dem abgehandelten Termin in alle Wege fortgesetzet werden sollen.

H. Verba hæc: welche bis an den andern Termin allhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, omittantur, bis alles verglichen.

I. Sollen die Worte: So viel Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zukommt, ausgelassen werden.

K. Addatur: alle, & omittatur: außerhalb Eger, dafür zu sezen: samt der Stadt Eger.

L. Wäre ganz auszulassen, weil alles bey gutem Treu und Glauben ohne das auszurichten gebühret.

M. Was wegen Anticipation der vierdten und fünften Million inseriert worden, da wollen sich die Stände in nichts verbindliches einlassen, bis in allen übrigen Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könnte; Jedoch soll jedem Stand frey stehen, sich dißfalls mit denen Schweden in particulari zu vergleichen.

N. Dieser Paß kan wohl ausgelassen werden, weil es ohne das ein freiwilliger Schluß mit denen Ständen ist.

O. Die Stände bleiben beim Friedens-Schluß, und hoffen nicht, daß man sie zu einer andern Real-Assecuration treiben werde, sind erbietig, eine schriftliche Declaracion von sich zu geben.

P. Dieser Paß, weil der auf Particular-Bergleich ein und andern Standes gerichtet, und also das gemeine Evacuations- und Exauctorations-Wesen nicht betrifft, wäre auszulassen, oder noch bezuzsehen, daß derentwegen die Evacuation und Exauctoration keinesweges aufgehoben, sondern zu jedem Termin excquireret werden solle.

Notanda auf die Lista insgemein.

1) Die Ober- und Niedersächsischen Crayß-Stände begehren, daß in jedem Termino auch in demselben die Evacuationes eingetheilet werden.

2) Weil keine Meldung von Abdankung der Infanterie geschicht, wäre deß wegen vel in genere vel in specie zu sezen, daß in jedem Termino neben der Cavalle..

1649. vallerie auch die in Präsidium oder sonst in Quartieren liegende Infanterie entweder abgedanket, oder in der Schweden nunmehr selbst eigene Lande abgeführt werden sollte. 1649.
August.

3) Wegen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen sollen in primo Termine nicht nur die Stadt Leipzig, sondern auch das Schloss eingesetzt werden.

4) Wegen Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg in eodem Termine, se nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Hinter-Pommer-Land, alle Städte und Dörfer, Colberg, Stift Camin, unterschiedliche Fürstliche Aemter, Schlösser, Domänen, und was deme mit allen Juribus anhangig.

Die Neumarktische Posten, als die Festung Driesen, Stadt, Paß und Schanz bey Landsberg, Schloss und Haus Schivelbein.

In der Ucker-Marck, Haus und Schloß Lckenis, salvis da mehr sind, und hier nicht benahmet.

5) Herrn Bischoff von Osnabrück freie Hand zu lassen, selbige Stände zu beschreiben, und einen Vergleich wegen Bezahlung der Schwedischen Satisfaction mit ihnen zu machen, sine prejudicio des Hauses Braunschweig Alternativa.

6) Der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel in Westphalen innehabende Posten, auch in primo Termine zu evakuiren, cum ex transactione speciali statim ratificata Pace ad id teneatur.

7) Werden in tertio Termine evacuandi, loca ausgelassen; Im Stift Münster Bevergen.

Im Stift Paderborn das Schloß Pirmont.

Im Stift Osnabrück, Fürstenau, Vorde und Willage.

8) Wird Franckenthal in primo Termine, Ehrenbreitstein aber in secundo Termine gesetzt; so Thro Majestät anders nicht dann in tertio Termine sezen lassen könnten, und daß deswegen die Evacuationes und Exauctorationes nicht aufgehoben werden. Franckenthal, weil es auf eine Particular-Convention kommt, könnte ganz ausgelassen werden.

9) Im dritten Termine wird bey denen Schlesischen Landen Groß-Glogau ausgelassen, so daselbst einzufügen.

10) Mit Zustun der Schwedischen Generalität die Franköischen Völker, gleich nach verglichener Evacuation und Exauctoration, zum Abzug und Entrümmerung der Plätze zu vermbagen, weil sie solches vigore Instrumenti Pacis schuldig, auch sonst den denselben mit Franköischem Volke belegten Ständen mit ihren Quotis an der Schwedischen Satisfaction aufzukommen, ohnmöglich.

11) Wegen Hammerstein, Landstuhl, Homburg sich nichts weiters einzulassen, als wozu die General-Guarandie obligirt, auch verentwegen das Evacuations- und Exauctorations-Befen nicht zu hindern.

12) Loca restituenda ihren rechten Herren und vorigen Inhabern, sollen die selbe bey jedem Ort begesetzt werden.